



Gemeinde Oberstenfeld
Landkreis Ludwigsburg

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Häckselplätze der Gemeinde
Oberstenfeld

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Häckselplatz-Benutzungsordnung

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich
3. Aufsicht
4. Benutzer
5. Annahmebedingungen für Abfälle
6. Abladen, Eigentumsübergang
7. Verbote
8. Haftung
9. Häckselplatzverbot

II. Inkrafttreten

III. Wichtige Telefonnummern

I. Häckselplatz-Benutzungsordnung

1. Allgemeines

Die Städte und Gemeinden unterhalten für die Annahme von Baum- und Heckenschnitt verschiedene Häckselplätze im Landkreis Ludwigsburg.

Für die Verarbeitung und Verwertung des Grünguts ist die AVL zuständig, für die Ordnung und Verkehrssicherheit auf dem Platz die Gemeinde Oberstenfeld.

Für Unterhaltung, Betrieb und Nutzung des Häckselplatzes gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, diese Benutzungsordnung und die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ludwigsburg.

Das Landratsamt Ludwigsburg ist die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Die Bereitstellung und Gestaltung des Häckselplatzes sowie die immissionsschutzrechtliche Verantwortung ist Aufgabe der Gemeinde Oberstenfeld.

Beim Betreten des Häckselplatzes wird die Benutzungsordnung von jedem Benutzer und Besucher anerkannt. Sie ist auf Anforderung in den Rathäusern der Städte und Gemeinden erhältlich und kann auf der Homepage der AVL (www.AVL-Ludwigsburg.de) eingesehen werden.

2. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Häckselplatzbereich, einschließlich des unmittelbaren Zufahrtbereiches sowie den Randdämmen.

3. Aufsicht

3.1. Aufsichtspflicht und Anordnungsbefugnis hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung haben die Mitarbeiter der Gemeinde Oberstenfeld sowie die Mitarbeiter der AVL und des Landratsamtes.

3.2. Eltern haften für ihre Kinder.

4. Benutzer

4.1. Benutzungsberechtigt sind die in § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Personen, insbesondere die Einwohner der Gemeinde Oberstenfeld.

4.2. Anlieferungen aus Gewerbebetrieben sind nicht gestattet.

5. Annahmebedingungen für Abfälle

5.1. Zugelassene Stoffe

Auf dem Häckselplatz werden folgende Grünabfälle angenommen:

- Reisig
- Baum- und Heckenschnitt
- Gehölzschnitt
- vorgehäckselte Gehölzreste

Der Durchmesser der Äste darf 15 cm nicht überschreiten.

Das Grüngut muss frei von Störstoffen wie u. a. Steine, Glas, Metall und Kunststoffen sein. Anlieferungsbehältnisse sind wieder mitzunehmen.

5.2. Nicht zugelassene Stoffe

- Tierstreu
- Aschen
- Erde/Boden und Bauschutt
- Altholz (wie z.B. Möbel- oder Bauholz, Weinbergstichel, u. ä. behandelte Hölzer)
- Wurzelstöcke
- Biogut
- Friedhofsabfälle
- Floristenabfälle
- sonstige Abfälle jeglicher Art
- dicke Äste und Baumstämme mit mehr als 15 cm Durchmesser

- Laub
- Gras
- krautige Abfälle
- Rechengut
- Schnittgut von stark befahrenen Straßen

5.3. Schlechte Witterungsverhältnisse

Bei schlechten Witterungsverhältnissen kann der Häckselplatz geschlossen werden.

5.4. Ablagerungsflächen

Grünschnitt darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen innerhalb des Häckselplatzes abgeladen werden.

Außerhalb des Häckselplatzes, insbesondere auf Randdämmen und Zufahrtswegen, sind Ablagerungen jeglicher Art unzulässig.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals gemäß Ziffer 3 ist unbedingt Folge zu leisten.

5.5. Rücknahmepflicht

Das Aufsichtspersonal gemäß Ziffer 3 ist berechtigt Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen des Häckselplatzes entsprechen, zurückzuweisen.

Abfälle, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind, muss der Benutzer unverzüglich und auf seine Kosten entfernen.

Der Benutzer haftet für alle Aufwendungen, die zur Sicherung und ordnungsgemäßen Entsorgung der nicht zugelassenen Abfälle und Stoffe erforderlich sind.

6. Abladen, Eigentumsübergang

Die angelieferten Abfälle gehen mit dem Entladen in das Eigentum des Landkreises Ludwigsburg über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt angelieferte Abfälle.

7. Verbote

- 7.1. Die Benutzung des Häckselplatzes durch Unbefugte ist verboten.
- 7.2. Bei Häckselarbeiten darf der Häckselplatz aus Sicherheitsgründen nicht befahren oder betreten werden.
- 7.3. Der Umgang mit offenem Feuer und anderen Zündquellen sowie das Rauchen sind auf dem Häckselplatz verboten.
- 7.4. Das Ablagern von Abfällen im Sinne von Ziffer 5.2 ist verboten.
- 7.5. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder sonstige rechtliche Vorschriften werden durch die zuständige Behörde geahndet.

8. Haftung

- 8.1. Das Betreten des Häckselplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 8.2. Benutzer und Besucher haften für Schäden, die sie während der Aufenthalte auf dem Häckselplatz verursachen.
- 8.3. Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Sachen, einschließlich des Fahrzeugs.
- 8.4. Schadensersatzansprüche gegen den Häckselplatzbetreiber gemäß Ziffer 1 sind aufgrund des Häckselplatzzustandes (Reifen-, Auspuff- oder Achsenbeschädigung etc.), soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.
- 8.5. Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

9. Häckselplatzverbot

Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf dem Häckselplatz gegen die in der Benutzungsverordnung genannten Tatbestände verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung befristet von der Anlieferung auf dem Häckselplatz ausgeschlossen werden.

Dies gilt für Anlieferer oder Auftraggeber, die

1. unzulässige Abfälle gemäß Ziffer 5.2 auf dem Häckselplatz anliefern,
2. Abfälle von außerhalb des Landkreises Ludwigsburg anliefern,
3. die Ladung der Anlieferfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den unmittelbaren Zu- und Abfahrtswegen kein Grüngut verloren werden kann,
4. den Anweisungen der Aufsichtspersonen gemäß Ziffer 3.1 nicht Folge leisten.

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung nicht dem geltenden Recht entsprechen, gelten alle anderen Bestimmungen weiter.

II. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberstenfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Oberstenfeld, den 08.05.2015

Reinhard Rosner
Bürgermeister

Dr. Utz Remlinger
Geschäftsführer der AVL

III. Wichtige Telefonnummern

AVL-Zentrale:	07141 / 144-5600
Feuerwehr:	112
Polizei	110
Erste Hilfe Rettungsleitstelle Ludwigsburg	07141 / 19222
Gemeinde Oberstenfeld	07062 / 261-0